

## Artikel 8.

Die Projekte für neue Verkehrsstellen sowie für größere Veränderungen bestehender Verkehrsstellen, ferner für Verlegung freier Strecken werden der Fürstlichen Regierung zur Prüfung vom Standpunkte der landespolizeilichen Interessen vorgelegt werden.

Die Aufhebung einzelner Verkehrsstellen sowie die Einziehung einzelner ganzer Bahnstrecken der neuen Bahn wird nicht ohne Zustimmung der Fürstlichen Regierung erfolgen.

Die technische Aufsicht über den Betrieb und den betriebsfähigen Zustand der gedachten Eisenbahn wird der königlich Sächsischen Regierung überlassen.

## Artikel 9.

Die Fahrpläne werden von der königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung festgesetzt und die Entwürfe derselben der Fürstlich Meißnischen Regierung behufs Geltendmachung etwaiger Wünsche, denen soweit thunlich entsprochen werden wird, rechtzeitig mitgeteilt.

## Artikel 10.

Die Tarife werden von der königlich Sächsischen Regierung nach Maßgabe der für den Bereich der königlich Sächsischen Staatseisenbahnen jeweilig geltenden Grundsätze festgesetzt und der Fürstlich Meißnischen Regierung mitgeteilt.

Abweichungen von diesen Grundsätzen, welche sich im einzelnen Falle aus besonderen Gründen für die den Gegenstand gegenwärtigen Vertrages bildende Eisenbahn nötig machen sollten, werden nur nach eingeholter Zustimmung der Fürstlichen Regierung in Wirksamkeit gesetzt werden.

## Artikel 11.

Die königlich Sächsische Regierung wird die Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen der von der vorgedachten Eisenbahn berührten Fürstlich Meißnischen Landestheile in gleicher Weise berücksichtigen, wie diejenigen der eigenen Gebietsteile und wobei im Personen- noch im Güterverkehr zwischen den Unterthanen der vertragsschließenden Regierungen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

## Artikel 12.

Zwischen den vertragsschließenden Regierungen besteht Einverständnis darüber, daß zum Zwecke der staatlichen Besteuerung des Reinertrags der in Artikel 1 bezeichneten Eisenbahn, insoweit dieselbe auf Fürstlich Meißnischen Staatsgebiete gelegen ist, zunächst der jährliche Reinertrag für die ganze sich künftig vom Bahnhof Gera-Porten bis Weischlitz erstreckende Eisenbahnlinie nach Maßgabe der von der königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung für die einzelnen Linien des königlich Sächsischen Staatseisenbahnnetzes alljährlich anzusetzenden Rentabilitätsberechnungen ermittelt und daß sodann der von diesem Gesamtertrage auf das Fürstenthum Meiß jüngerer Linie entfallende Anteil nach Verhältnis der Länge der in dem Fürstlichen Staatsgebiete gelegenen Strecke zu der Gesamtlänge der Eisenbahnlinie Gera-Porten—Weischlitz berechnet werden soll. Der sich hiernach für das Fürstenthum Meiß jüngerer Linie ergebende Anteil am Reinertrage wird von der Fürstlich Meißnischen Regierung, so lange nicht zwischen den beteiligten Regierungen ein anderes Abkommen in dieser Beziehung zu Stande kommt, nach Maßgabe des Fürstlich Meißnischen